

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0299/26	Amt 0.5 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	11.05.2026	5	/	/
2 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	12.05.2026	6	/	/
3 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	19.05.2026	3	/	/
4 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	20.05.2026	3	/	/
5 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	21.05.2026	5	/	/
6 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	01.06.2026	7	/	/
7 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	03.06.2026	5	/	/
8 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	08.06.2026	4	/	/
9 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	09.06.2026	6	/	/
10 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	10.06.2026	5	/	/
11 .	Ortschaftsrat Winnigen - Anhörung	11.06.2026	4	/	1
12 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	06.05.2026/ 03.06.2026	10	/	/
13 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.06.2026	- Information -		
14 .	Stadtrat	17.06.2026	- einstimmig bestätigt -		

Beschluss zur kommunalen Wärmeplanung

Die Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Aschersleben wurde gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen und Fristen des Fördermittelgebers ZUG (Zukunft - Umwelt - Gesellschaft gGmbH) erarbeitet. Damit wurden auch die Anforderungen des Grundsatzbeschlusses VII/0610/23 zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Aschersleben erfüllt.

Die Wärmeplanung stellt ein strategisches Instrument dar, das die langfristige Entwicklung einer klimaneutralen, sicheren und wirtschaftlichen Wärmeversorgung im Stadtgebiet aufzeigt. Sie analysiert den aktuellen Stand der Wärmeversorgung, identifiziert Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und entwickelt darauf aufbauend Zielszenarien und Maßnahmenvorschläge.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus der Kommunalen Wärmeplanung keine unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder sonstige Akteure entstehen. Vielmehr dient sie als Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Planungen, Investitionen und politische Entscheidungen im Bereich der Wärme- und Energieversorgung.

Aufgrund ihrer erheblichen politischen, finanziellen und planerischen Tragweite ist die Kommunale Wärmeplanung durch den Stadtrat zu beschließen. Der Beschluss schafft die notwendige Legitimation für die weitere Umsetzung und Fortschreibung der darin enthaltenen strategischen Ansätze.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Wärmeplanung selbst ist durch Fördermittel unterstützt worden. Konkrete finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus zukünftigen Einzelmaßnahmen, die jeweils gesondert zu beschließen sind.

Zuständigkeit: § 45 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i.V. mit der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt den in der Anlage beigefügten Abschlussbericht zur kommunalen Wärmeplanung der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage:

Abschlussbericht Kommunale Wärmeplanung Aschersleben

